

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/188 vom 15. Februar 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_188

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/188 du 15 février 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/188 del 15 febbraio 2018

Regeste

Invaliditätsbemessung. Tatsächliches Einkommen der ausgebildeten Berufsfrau in der seit mehr als 38 Jahren innegehabten Anstellung, die dem Leiden angepasst wurde, ist Invalideneinkommen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Februar 2018, IV 2015/188).

Erwägungen

E. 1

1.1 Im Streit liegt die Verfügung vom 20. Mai 2015, mit welcher die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch - namentlich einen Rentenanspruch - der Beschwerdeführerin abgewiesen hat. Die Beschwerdeführerin ihrerseits lässt einzig Rentenleistungen beantragen. Streitgegenstand bildet daher der allfällige Rentenanspruch. Berufliche Massnahmen hatte die Beschwerdegegnerin gemäss Mitteilung vom 3. September 2014 damals als nicht erforderlich betrachtet, weil die Beschwerdeführerin wieder in einem Teilpensum von damals 50 % erwerbstätig sei. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch in Frage stünde, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht der Beschwerdeführerin zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe. 1.2 Für die richterliche Beurteilung sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verwaltungsverfügung - hier vom 20. Mai 2015 - bestanden haben (BGE 121 V 362 E. 1b; BGE 125 V 150 E. 2c). Tatsachen, die sich erst später verwirklichen, sind insoweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Verfügungserlasses zu beeinflussen (Bundesgerichtsentscheid vom 4. Juli 2012, 9C_67/2012; vgl. BGE 99 V 98).

E. 2

2.1 Nach Art. 28 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Anspruch auf eine Rente haben nach Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die (nebst den Anforderungen nach lit. a) während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. c). Die einjährige Wartezeit gilt als eröffnet, sobald eine

Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % vorliegt (AHI 1998 S. 124 E. 3c). Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29ter IVV; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 26. März 2004, I 19/04). 2.3 Für die Invaliditätsbemessung sind als Grundlage die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Der Arzt sagt, inwiefern die versicherte Person in ihren körperlichen bzw. geistigen Funktionen durch das Leiden eingeschränkt ist (vgl. BGE 107 V 17 = ZAK 1982 S. 34). Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind im Weiteren eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (vgl. BGE 132 V 99 f. E. 4, BGE 141 V 281 E. 5.2.1).

E. 3

3.1 Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Dabei ist in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Lohn anzuknüpfen (vgl. etwa Bundesgerichtsentscheid 9C_422/2015 vom 7. Dezember 2015). 3.2 Nach der Aktenlage war eine erste Hüftoperation bei der Beschwerdeführerin im März 2010 notwendig geworden. Eine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit ist ab 8. Dezember 2011 aktenkundig geworden (und nach einem Unterbruch von rund neun Monaten - und formell rechtskräftiger Abweisung eines Leistungsgesuchs - eine weitere ab 14. Oktober 2013). Die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielten Einkommen der Beschwerdeführerin schwankten gemäss IK-Auszug. Im Jahr 2007 erzielte sie Fr. 78'604.--, 2008 Fr. 81'094.--, 2009 Fr. 76'260.--, 2010 Fr. 65'620.-- und 2011, in dessen letzten Tagen die Arbeitsunfähigkeit eintrat, Fr. 82'927.--. Es rechtfertigt sich, die unabhängig vom Gesundheitsschaden aufgetretenen Schwankungen durch Errechnen des Einkommensdurchschnitts aus mehreren Jahren auszugleichen. Da anzunehmen ist, das Einkommen im Jahr 2010 sei krankheitsbedingt auffallend tiefer ausgefallen als die übrigen genannten Einkommen, ist es dabei ausser Acht zu lassen. Der Durchschnitt ist aus den Einkommen der übrigen vier Jahre zu ziehen. 3.3 Da ein Wartejahr mit im Sinn von Art. 29ter IVV ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit von durchschnittlich mindestens 40 % im Oktober 2014 abgelaufen ist (und der Rentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG ab dem gleichen Monat entstehen kann), ist der Einkommensvergleich auf jenes Jahr zu beziehen. Die einzelnen Einkommen sind vor der Berechnung des Durchschnitts um die jeweilige Nominallohnentwicklung gemäss den Tabellen des Bundesamtes für Statistik bis 2014 zu korrigieren. Aus Fr. 78'604.-- (2007) wird auf diese Weise ein Betrag von Fr. 83'716.-- (bis 2010: 106.4/102.8, vgl. T1.05 der Lohnentwicklung 2010, Herstellung von Textilien und Bekleidung; bis 2014: 102.9/100, vgl. T1.10 der Lohnentwicklung 2014, Branche "Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren", CM 31-33), aus Fr. 81'094.-- (2008) werden Fr. 85'125.-- (106.4/104.3 x 102.9 %), aus Fr. 76'260.-- (2009) Fr. 78'619.-- (106.4/106.2 x 102.9 %) und aus Fr. 82'927.-- (2011) Fr. 84'071.-- (102.9/101.5; vgl. T1.10 der LE 2013 und 2014). Im Durchschnitt ergibt sich ein Betrag von Fr. 82'883.--, der als Valideneinkommen 2014 zu betrachten ist.

E. 4

4.1 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist aber kein solches effektives Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte beigezogen werden (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 7. April 2016, 9C_783/2015; BGE 139 V 592 E. 2.3; BGE 129 V 472 E. 4.2.1).

4.2 Die Beschwerdeführerin stand gemäss der Aktenlage auch nach Eintritt der gesundheitlichen Schädigung (und über den vorliegend zu beurteilenden Zeitraum bis 20. Mai 2015 hinaus) weiterhin in ihrem seit dem Lehrabschluss 1976, also bei der massgeblichen (zweiten) IV-Anmeldung seit 38 Jahren, ununterbrochen innegehabten und also ausnehmend stabilen Arbeitsverhältnis. Sie musste krankheitsbedingt ihre Stellung als Fabrikationsleiterin abgeben und musste und konnte ihren Tätigkeitsbereich den leidensbedingt nötigen Anforderungen anpassen. Nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist sie seit 1. Oktober 2012 lediglich noch im Büro und als Verkaufsmitarbeiterin tätig. Im September 2014 gab sie an, im Bereich AVOR zu arbeiten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin jeweils das ihr für diese Tätigkeiten als zumutbar attestierte Arbeitspensum erfüllte. Der Umfang der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit lässt sich unter anderem (ab 11. Februar 2014) den Berichten der Klinik F.____ vom 2. Juli 2014 und vom 13. Januar 2016 entnehmen. Zuletzt bestand ab 30. Juni 2014 (angegeben bis 30. September 2015) eine Arbeitsunfähigkeit von 50 %.

4.3 Ein Stellenwechsel erscheint der Beschwerdeführerin demnach von vornherein nur zumutbar, wenn an einer anderen Stelle ein wesentlich höherer Arbeitsfähigkeitsgrad erreicht werden kann als an der tatsächlich besetzten, so dass sich ein allfälliger Invaliditätsgrad senken lässt.

E. 5

5.1 Bei ihrer Abweisung des Leistungsgesuchs (vom April 2014) mit der angefochtenen Verfügung vom Mai 2015 ging die Beschwerdegegnerin davon aus, dass die Beschwerdeführerin in einer leidensangepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig sei. Dabei stützte sie sich auf die Beurteilung ihres RAD vom 13. März 2015. Dieser hatte damals an seiner Einschätzung vom 2. März 2015 festgehalten, wonach die Beschwerdeführerin in einer optimal hüftentlastenden Tätigkeit, also einer überwiegend im Sitzen auszuübenden Arbeit mit der Möglichkeit des jederzeitigen Positionswechsels, ohne Heben und Tragen von Lasten über 5 kg und ohne Tätigkeiten in kniender oder gebückter Position, voll arbeitsfähig sei, und zwar ab dem Beginn der Arbeitsfähigkeit von 50 % in angestammter Tätigkeit, also ab dem 1. Juli 2014. Für Arbeiten, die überwiegend im Stehen durchzuführen seien, und für die angestammte Arbeit, falls diese Annahme auf sie zutreffe, hatte der RAD die Beschwerdeführerin allerdings als gar nicht arbeitsfähig bezeichnet (IV-act. 65-2).

5.2 Die Arbeitsfähigkeitsschätzung des RAD erscheint unter dem Aspekt der Angabe für die angestammte Tätigkeit nicht eindeutig. Eine Arbeit, die auch nur überwiegend (also nicht ausschliesslich) im Stehen stattfindet, wurde zudem für der

Beschwerdeführerin nicht mehr zumutbar erklärt. Für eine Arbeit, die zwischendurch Arbeiten im Sitzen erlaubt, wurde aber auch eine Arbeitsfähigkeit von 50 % für plausibel gehalten. Denn mit dem Hinweis auf eine Arbeitsfähigkeit von 50 % in angestammter Tätigkeit bezog sich der RAD auf eine Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. D.____ für den Arbeitsplatz der Beschwerdeführerin, an welchem zwischendurch auch Arbeiten im Sitzen möglich seien. Aus der RAD-Beurteilung lässt sich aber jedenfalls ersehen und nachvollziehen, dass eine Tätigkeit im Stehen im Vergleich weniger hüftentlastend ist als eine solche im Sitzen.

5.3 Zu berücksichtigen ist zudem, dass der RAD die Beschwerdeführerin nicht selber untersucht hat, weshalb es sich bei seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht um eine Stellungnahme im Sinn von Art. 49 Abs. 2 IVV, sondern lediglich um eine Empfehlung zur weiteren Bearbeitung des Leistungsbegehrens aus medizinischer Sicht (Art. 59 Abs. 2bis IVG und Art. 49 IVV) handelt. Solche Empfehlungen vermögen sich nach der Rechtsprechung einzig dazu zu äussern, ob der einen oder anderen ärztlichen Ansicht zu folgen oder aber eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen ist (vgl. Bundesgerichtsentscheide vom 2. Mai 2016, 9C_839/2015 E. 3.3, und 9C_405/2015 E. 5.1).

5.4 Mit der Auffassung, die Beschwerdeführerin sei in einer überwiegend im Sitzen auszuübenden Arbeit mit der Möglichkeit des jederzeitigen Positionswechsels voll arbeitsfähig, hatte sich der RAD dannzumal insofern auf die Beurteilung der behandelnden Klinik E.____ stützen können, als deren Bericht vom 2. Juli 2014 zu entnehmen gewesen war, der Beschwerdeführerin sei - im Unterschied zu ihrer angestammten und ausgeübten Arbeit (wo nicht ganz klar ist, ob trotz angegebener Befristung weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit von 70 % wie für Arbeiten im Stehen angenommen worden sei) - eine Tätigkeit im Sitzen voll zumutbar. Mit Schreiben vom 13. Januar 2016 taxierte die Klinik diese Feststellung jedoch als Versehen und stellte richtig, dass zu keiner (massgeblichen) Zeit volle Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin für eine Tätigkeit im Sitzen bestanden habe. - Nach der Aktenlage kann (auch) längeres Sitzen nicht als optimal hüftentlastend betrachtet werden, wurde doch am 13. Februar 2015 ausserdem berichtet, die Schmerzen würden (unter anderem) besonders nach langem Sitzen auftreten (IV-act. 67). Auch am 5. August 2015 wurde festgehalten, die Symptomatik sei einerseits belastungsabhängig, trete aber auch nachts und beim Sitzen auf.

5.5 Der Einschätzung des RAD wurde damit nachträglich insofern eine wesentliche Grundlage entzogen, als keine Beurteilung durch Ärzte, welche die Beschwerdeführerin selber untersucht haben, mehr vorliegt, wonach die Beschwerdeführerin in irgendeiner Tätigkeit voll arbeitsfähig sei. Nach Auffassung von Dr. D.____ vom 26. Juni 2015 kann von einer vollen Arbeitsfähigkeit in adaptierter Arbeit vielmehr ausdrücklich nicht ausgegangen werden.

5.6 Dass wesentliche objektivierbare Befunde nicht aufgezeigt worden wären, wie vom RAD zur Begründung seines Standpunkts (einer vollen Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin) angeführt worden war, lässt sich zudem nicht bestätigen. Dem Bericht der Klinik G.____ vom 17. November 2015 lässt sich unter anderem entnehmen, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin einerseits durch die Hakenplatte und andererseits durch den etwas vermehrten Offset und die Pseudarthrose des grossen Trochanters gestört sei. Der Bericht stammt zwar aus einem Zeitpunkt nach der vorliegend massgeblichen Phase, doch ist davon auszugehen, dass die genannten Beeinträchtigungen bereits zu damaliger Zeit vorgelegen haben.

5.7 Die Schätzung einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 100 % für den Fall, dass eine Tätigkeit optimal hüftentlastend ist, erscheint angesichts der Angaben der behandelnden Ärzteschaft nicht stichhaltig.

5.8 Nach ihren Angaben vom September 2014 zur ausgeübten Tätigkeit hat die Beschwerdeführerin damals im Bereich AVOR gearbeitet.

Zu dessen Belastungsprofil kann den Akten zwar nichts entnommen werden. Es rechtfertigt sich jedoch, aus der Schilderung der Beschwerdeführerin, dass sie damit ein Pensum von 50 % zu leisten vermochte, zu schliessen, dass es sich um ein gut (bzw. noch besser) leidensadaptiertes Betätigungsfeld handelte. Dem Arbeitsvertrag (vgl. IV-act. 74-13 ff.) ist zu entnehmen, dass die Aufgaben nebst AVOR (Aussendienst/Grossisten) unter anderem in Verkauf, Kundenbetreuung bei Serviceaufträgen, Preisberechnung der Neuanfertigungen und Lagerbuchhaltung/Inventar bestanden. Nach der Beurteilung von Dr. D. ___ vom 26. Juni 2015 schliesslich übte die Beschwerdeführerin ihre Arbeit damals an einem optimal adaptierten Arbeitsplatz aus. 5.9 Damit ist zusammenfassend nach der Aktenlage bis zum Zeitpunkt, der für die vorliegende Beurteilung massgeblich ist, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch Wechsel der Tätigkeit keine Erhöhungsmöglichkeit für die Arbeitsfähigkeit so wesentlichen Ausmasses anzunehmen, dass gefolgert werden müsste, die Beschwerdeführerin schöpfe mit der Arbeit an ihrer beibehaltenen Stelle die ihr insgesamt zumutbare Arbeitsfähigkeit nicht genügend aus. Ein Aufgeben der Berufstätigkeit beim angestammten Arbeitgeber zu verlangen, ist bei diesen Gegebenheiten unzumutbar, zumal die ausgebildete Beschwerdeführerin ausserdem hernach ohne (damals nicht in Frage stehende) berufliche Massnahmen auf eine Hilfsarbeit verwiesen wäre.

E. 5.10

Abzustellen ist daher vorliegend auf die Arbeitsfähigkeit in der angestammten Berufstätigkeit. Diese betrug gemäss der Zusammenstellung und den Angaben der Klinik E. ___ vom 13. Januar 2016 bei Ablauf der Wartezeit am 18. Oktober 2014 (und bis über den Verfügungszeitpunkt vom 20. Mai 2015 hinaus) wie erwähnt 50 %. Die Beurteilung einer vollen Arbeitsunfähigkeit durch die Klinik G. ___ vom 17. November 2015 dringt - jedenfalls für die zu beurteilenden Zeiträume (bis 20. Mai 2015) - gegenüber diesen Angaben der Klinik F. ___ nicht durch.

E. 6

6.1 Das tatsächliche Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin betrug im Jahr 2014 gemäss der Arbeitgeberbescheinigung - bei vollem Pensum - Fr. 68'250.--. Bei einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 50 % (und entsprechendem Pensum gemäss Vertrag vom 12. September 2014, IV-act. 74-13 ff.) ergeben sich Fr. 34'125.--. Ein Abzug ist nicht am Platz, da es sich um das mit zumutbarer Tätigkeit tatsächlich erwirtschaftete Einkommen handelt. 6.2 Der Invaliditätsgrad macht demnach (58.8 % bzw. rund) 59 % aus (ginge man beim Valideneinkommen von den Angaben in der Arbeitgeberbescheinigung, nämlich einem Einkommen von Fr. 81'900.--, aus, ergäben sich 58.3 % bzw. rund 58 %). Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine halbe Rente.

E. 7

Allfällige relevante Veränderungen im Sachverhalt nach dem Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung betreffen nicht mehr dieses Verfahren.

E. 8

8.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 20. Mai 2015 gutzuheissen. Der Beschwerdeführerin ist ab 1. Oktober 2014 eine halbe Rente zuzusprechen. 8.2 Es rechtfertigt sich, bei diesem Ausgang des Verfahrens für die Kosten von einem vollen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen und die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1bis IVG), gesamthaft der Beschwerdegegnerin

aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 8.3 Die Beschwerdeführerin hat demnach auch Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Entscheid 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 20. Mai 2015 aufgehoben und wird der Beschwerdeführerin im Sinn der Erwägungen ab 1. Oktober 2014 eine halbe Rente zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.